



EFRE 2014 - 2020

Operationelles Programm „Innovation und Energiewende“

Aufruf des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Thema „Innovationsinfrastrukturen zur Stärkung regionaler Innovationssysteme“ vom 07.02.2018

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unterstützt geeignete Projekte auf der Grundlage des Spezifischen Ziels 1 des EFRE-OP, Maßnahmenbereich "Innovationsinfrastruktur" und der VwV EFRE- RegioWIN - 2014-2020, hier Ziffer 8.3, die die Errichtung und den Ausbau von regionalen Innovationsinfrastrukturen betreffen. Sie müssen aus einem prämierten Regionalen Entwicklungskonzept einer WIN-region entwickelt worden sein. Diese Projektförderung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. Hintergrund der Förderung

Die baden-württembergische Innovationsstrategie zielt darauf ab, Baden-Württemberg als Innovationsland weiter zu stärken. Im Zuge eines sozialen und ökologischen Modernisierungsprozesses sollen neue Wachstums- und Entwicklungspotenziale eröffnet und zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei konzentriert das Land seine Innovationspolitik im Sinne einer intelligenten Spezialisierung auf folgende Zukunftsfelder:

- Nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Pflege sowie
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte.

Ergänzend werden innovative Kerne, wie zum Beispiel die Luft- und Raumfahrt oder die Kreativwirtschaft, vorangetrieben, welche die Diversifikation des Landes hin zu neuen Produkten und Branchen unterstützen. Neben den branchenorientierten Aktionsfeldern sind die Schlüsseltechnologien (z.B. Mikrosystemtechnik, Photonics, Nanotechnologie, IT, Leichtbau) fester Bestandteil der Innovationspolitik.

Ein wichtiges Ziel der baden-württembergischen Innovationsstrategie ist die Beschleunigung des Innovationsgeschehens. Bei der Erschließung von Innovationen kann sich die baden-württembergische Wirtschaft auf eine leistungsfähige



Forschungsinfrastruktur vor allem im Bereich der wirtschaftsnahen Forschung und auf ein engmaschiges Netz des Technologietransfers stützen.

Aus der Zusammenarbeit mit den weiteren Innovationsakteuren, wie z.B. die zahlreichen Cluster-Initiativen im Land, Forschungseinrichtungen oder bereits bestehender Transfereinrichtungen, können sich Synergieeffekte ergeben und damit insgesamt zur Stärkung der regionalen Innovationskraft beitragen.

Zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit stehen im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen, wie z.B. der Digitalisierung, auch differenzierte Möglichkeiten zur Stärkung der regionalen Innovationskraft im Fokus.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Vor diesem Hintergrund soll mit der Förderung von zielorientierten Innovationsinfrastrukturen in den WINregionen die weitere Umsetzung der prämierten Regionalen Entwicklungskonzepte unterstützt werden.

Regionale Innovationsinfrastrukturen können durch ihre spezifischen Konzepte und Angebote vor Ort die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Aktivierung ihrer Innovationspotentiale unterstützen und so dazu beitragen, dass betriebliche Innovationen oder Anpassungsbedarfe der KMU früher und schneller umgesetzt werden können. Als Zielgruppe von regionalen Innovationsinfrastrukturen werden den KMU gute Möglichkeiten geboten, ihre größenbedingten Wettbewerbsnachteile bei der Entwicklung und Einführung von Innovationen, z.B. in der Kooperation mit den Innovations-Intermediären, zu überwinden.

Dazu müssen sich die Träger bzw. Betreiber von regionalen Innovationsinfrastrukturen regelmäßig mit den aktuellen Herausforderungen auseinandersetzen und immer wieder ganz neue Konzepte zur Ansprache und Unterstützung von KMU, Start-ups und innovativen Dienstleistern entwickeln sowie ferner die baulichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Konzepte schaffen.

Regionale Innovationsinfrastrukturen im Sinne dieses Aufrufs sind wirtschaftsnahe Technologie-, Kompetenz-, Innovations- und Gründerzentren, Wissenschafts- oder Technologieparks oder vergleichbare Einrichtungen, die die räumlichen Voraussetzungen für aktuelle Formen der regionalen Innovationsfindung bieten.

Dazu gehören beispielsweise

- Räume für Open Innovation Prozesse, zur Erprobung von Sharing-Konzepten im F&E-Bereich sowie von neuen und kooperativen Innovationsmethoden,
- Living Labs, Co-working Spaces, Maker Spaces etc.



3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Stadt-/Landkreise, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände und kommunale Gesellschaften mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50% in Baden-Württemberg.

Der Ort der Durchführung des Vorhabens muss sich in einer in RegioWIN prämierten WINregion **und** in der Raumkategorie Verdichtungsräume bzw. Randzonen um die Verdichtungsräume gemäß Landesentwicklungsplan, 2002 befinden.

Informationen zu den Raumkategorien: http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/L%C3%A4ndlicher_Raum/LEP_2002.pdf.

Informationen zu den prämierten WINregionen und Regionalen Entwicklungskonzepten: <http://regiowin.eu/pramierte-beitrage-phase-2/>.

Vergleichbare Projekte im Ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan können im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) beantragt werden. Hierzu wird auf die kommende Ausschreibung für das ELR-Jahresprogramm 2019 verwiesen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

Die Förderung erfolgt auf Nettokostenbasis.

Mit Hilfe der hier zum Aufruf kommenden Förderung sollen der infrastrukturelle Aus- und Aufbau regionaler Innovationsinfrastrukturen unterstützt werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind daher beschränkt auf die Aufwendungen für (vgl. VwV EFRE RegioWIN 2014-2020, Ziffer 10.1 a) – c))

- Bauvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) und den Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276,
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf,
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen sowie Büroausstattung, Einrichtung von Seminarräumen und IuK-Ausstattung.

Nicht gefördert werden Aufwendungen für

- eine Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzepts,



- den Betrieb der Innovationsinfrastruktur. Der nachhaltige Betrieb der geförderten Innovationsinfrastruktur ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen,
- Personal einschließlich der übergeordneten Projektkoordination.

Es stehen bis zu 4.000.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 200.000 Euro betragen. Die Fördersumme beträgt minimal 100.000 Euro und maximal 750.000 Euro. Mehrausgaben gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Zur Weiterentwicklung der Regionalen Entwicklungskonzepte sowie begleitender nicht investiver Maßnahmen wird auf die **Förderoption** des Förderaufrufs „Regionales Innovationsmanagement“ des Wirtschaftsministeriums verwiesen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach der VwV EFRE-RegioWIN-2014-2020 und den Bestimmungen dieses Aufrufs.

Das Projekt muss Zielbeiträge erfüllen. So ist ein Beitrag zu den EFRE-Output-Indikatoren im Maßnahmenbereich "Innovationsinfrastruktur", Spezifisches Ziel 1 des EFRE-OP, zu leisten.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltigkeit“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die beiden anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

Eine diesbezügliche Hilfestellung enthält das Formular "Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung“.

Eine Förderung setzt weiter voraus, dass

1. das Projekt zur Errichtung oder zum Ausbau einer regionalen Innovationsinfrastruktur aus einem prämierten, ggf. fortgeschriebenen Regionalen Entwicklungskonzept abgeleitet ist. Der entsprechende Bezug zum Regionalen Entwicklungskonzept ist zu erläutern.
2. das Projekt einen klar beschriebenen Beitrag zur weiteren Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts der WINregion leistet. Dies ist ergänzend durch eine entsprechende Erklärung des Lead-Partners der prämierten WINregion zu bestätigen.



3. die konkrete Ausgestaltung der Projektkonzeption für die regionale Innovationsinfrastruktur den aktuellen Innovationsbedarfen der KMU in der Region entspricht, dabei neue Entwicklungen wie z.B. die Digitalisierung berücksichtigt und geeignet ist, Kooperationen zwischen KMU zu befördern sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Innovationsintermediären/ -akteuren zu unterstützen. Dabei ist im Sinne von regionalen Synergieeffekten u.a. das Zusammenwirken mit weiteren strukturpolitischen Maßnahmen, wie z. B. die Einrichtung von Digital Hubs oder von Start-up-Acceleratoren, zu berücksichtigen.

Das Angebot der Innovationsinfrastruktur ist insbesondere auf KMU auszurichten.

Der Zugang zur Innovationsinfrastruktur muss für die Zielgruppe der endbegünstigten Unternehmen offen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sein.

Der Zuschuss, der dem Träger zur Errichtung oder zum Ausbau von Innovationsinfrastrukturen zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Ein wirtschaftlicher Vorteil darf somit weder auf Träger- noch auf Betreiberebene verbleiben.

Die Vermietung von Räumlichkeiten der Innovationsinfrastruktur an die endbegünstigten Unternehmen erfolgt regelmäßig für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren (Belegungszeitraum). In begründeten Ausnahmefällen kann der Belegungszeitraum unter Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer aus der Zielgruppe und den mit der Innovationsinfrastruktur verfolgten strukturpolitischen Zielen verlängert werden.

Sofern die Miete für die Nutzer unter dem Marktpreis liegt, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) erfüllt sind.

4. Antragstellung

Anträge können bis zum 30. Juni 2018 eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, eingegangen sein.

Antragsformulare sind im Internet unter <https://efre-bw.de/> abrufbar.



Der Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten, aus der der Inhalt des Projekts (Projektdarstellung), die Projektziele und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind. Außerdem muss der Antrag einen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind.

5. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Zielbeiträge (Output-Indikatoren und Querschnittsziele)
- Beitrag des Projekts zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern
- Ableitung und Beitrag des Projekts zur Umsetzung des prämierten, ggf. fortgeschriebenen regionalen Entwicklungskonzepts
- Tragfähigkeit der Projektkonzeption
- Innovationspotential des Projekts
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts
- Leistungsfähigkeit des Projektträgers

Das Projekt ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

6. Ansprechpartner in der L-Bank

Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

0721 150-1992

efre@l-bank.de

Fachlicher Ansprechpartner im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Referat Clusterpolitik, Regionale Wirtschaftspolitik

Edith Köchel

0711 123-2240

edith.koechel@wm.bwl.de

Hermann Koch

0711 123-2383

hermann.koch@wm.bwl.de



7. Informationsveranstaltung

Ergänzend findet eine öffentliche Informationsveranstaltung zum vorliegenden Aufruf im Rahmen der Vorstellung der neuen Förderprogramme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Steigerung der regionalen Innovationskraft statt, die als weitere Elemente zu der neuen regionalen Innovationspolitik gehören.

Termin: 13. März 2018 von 15:00 – 17:00 Uhr

Ort: Flughafen Stuttgart (Kongressräume), Terminal 1 Ebene 4

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter aller an diesem Aufruf interessierten Institutionen. Weitere Informationen zur Veranstaltung werden rechtzeitig unter <https://efre-bw.de/> bekannt gegeben.